

Sitzung vom 23. September 2020

935. Dringliches Postulat (Keine Einreisequarantäne bei negativem SARS-CoV-2-Test)

Kantonsrat Marc Bourgeois, Zürich, sowie die Kantonsrätinnen Beatrix Frey-Eigenmann, Meilen, und Angie Romero, Zürich, haben am 31. August 2020 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird gebeten, sich als Standortkanton des Landesflughafens und als Wirtschaftszentrum dafür einzusetzen, dass Einreisequarantänen dann nicht mehr ausgesprochen werden, wenn bei der Einreise ein maximal 48 Stunden alter, negativer SARS-CoV-2-Test vorgelegt wird und die einreisende Person asymptomatisch ist. Zudem soll die Quarantäne aufgehoben werden, wenn nach der Einreise ein negativer Testbefund beigebracht werden kann. Sollte es epidemiologisch angezeigt sein, so könnte ergänzend eine Pflicht zur Wiederholung dieses Tests nach einigen Tagen vorgeschrieben werden.

Dies hat so rasch wie möglich zu geschehen, in jedem Fall deutlich vor den Herbstferien.

Begründung:

Das vom Bund verordnete Regime der Einreisequarantäne für laufend wechselnde Länder verursacht einen immensen volkswirtschaftlichen Schaden, bedroht verschiedene Branchen im Kanton Zürich vital und hat das Potenzial, gewachsene Wirtschaftsstrukturen nachhaltig zu zerstören:

- Aufgrund der Unvorhersehbarkeit der Quarantänenvorschriften werden Reisen in die Schweiz gar nicht erst geplant, obwohl sie dann zum Zeitpunkt des Reiseterrmins eigentlich möglich wären. Dies gilt unabhängig vom Transportmittel.
- Selbiges gilt für Reisende aus der Schweiz, bspw. im Rahmen der Herbstferien. Viele Reisende können sich das Risiko einer Einreisequarantäne bei der Rückkehr nicht leisten, überdies werden auch die Kosten nicht angetretener Reisen sowie unplanmässiger Rückreisen von den wenigsten Reiseversicherungen gedeckt. Und selbst wenn ein Land bei Reiseantritt nicht auf der Quarantäneliste figuriert, laufen die Reisenden stets Gefahr, dass sich dies im Verlauf der Reise ändert, womit kaum ein Reiseziel zuverlässig gebucht werden kann. Internationale Reisen sind damit auf längere Sicht nur für eine sehr kleine Gruppe möglich.

- Der wirtschaftliche bedeutsame Geschäftsreiseverkehr wird unterdrückt, weil Unternehmen das Risiko einer Quarantäne scheuen.
- Hinzu kommen die direkten Kosten einer Einreisequarantäne durch Arbeitsausfälle.

Da die Corona-Pandemie global noch lange nicht ausgestanden ist, muss damit gerechnet werden, dass das Regime der Einreisequarantäne in Anwendung der heutigen Logik noch während vielen Monaten Bestand haben wird.

Staatliche Massnahmen – auch Einreisequarantänen – haben stets verhältnismässig zu sein. Es ist das mildeste Mittel zur Erreichung eines Zieles zu wählen und eine Güterabwägung vorzunehmen. Angesichts des hohen Schadens der Einreisequarantäne sollte der Nutzen dieser einschneidenden Massnahme besonders hoch sein. Als hoch kann der Nutzen dann beurteilt werden, wenn unter den jetzt in die Einreisequarantäne geschickten gegenüber der lokalen Bevölkerung derart viele zusätzliche Infektionsfälle auftreten, dass diese den Pandemieverlauf in der Schweiz massgeblich beeinflussen. Dieser Nachweis wurde bisher nicht erbracht. Damit stellt sich schon die Frage, ob es sich bei der Einreisequarantäne um eine verhältnismässige Massnahme handelt, zumal mit flächendeckenden Einreisetests, wie dies gewisse andere Länder haben, ein weit milderes Mittel zur Verfügung stehen würde, das zudem zu einer Entlastung des Contact Tracing-Systems führt. Statt die Ressourcen zur Überwachung von Menschen zu vergeuden, die überwiegend nicht infiziert sind, könnten diese im Umfeld von Menschen eingesetzt werden, die tatsächlich positiv getestet wurden.

Der Kanton Zürich als Standort des Landesflughafens und als wirtschaftliches Zentrum leidet in besonderem Mass unter der Einreisequarantäne. Entsprechend ist es legitim, sich bei der Landesregierung für verhältnismässige Regeln einzusetzen. Er kann dabei auch im Namen der für Zürich bedeutsamen Unternehmen Swiss und Flughafen Zürich AG sprechen, die entsprechende Signale ausgesendet haben.

Wir müssen lernen, mit Corona zu leben. Die Einreisequarantäne des Bundes sorgt aber auf Dauer für ein organisiertes Sterben verschiedener Wirtschaftszweige. Das würde das dauerhafte Aus für Zehntausende Jobs im Kanton Zürich bedeuten.

Begründung der Dringlichkeit:

Reisepläne werden im Voraus geschmiedet, und es braucht dazu mittelfristig verlässliche Regeln. Im Hinblick auf die bevorstehenden Herbstferien ist ein umgehender Systemwechsel anzustreben.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum dringlichen Postulat Marc Bourgeois, Zürich, Beatrix Frey-Eigenmann, Meilen, und Angie Romero, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Personen, die sich in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko (Risikoland/-gebiet) aufgehalten haben und danach in die Schweiz einreisen, müssen sich gestützt auf die Covid-19-Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs (SR 818.101.27) für zehn Tage in Quarantäne begeben. Die betroffenen Staaten und Gebiete sind im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt; sie wird vom Bund aufgrund der Entwicklung der pandemologischen Lage regelmässig aktualisiert (Art. 3 der Verordnung).

Durch die Quarantäne kann die Übertragung des Coronavirus auf die übrige Bevölkerung vermieden werden. Denn eine Person könnte während der Quarantänezeit ansteckend werden, und für Einreisende aus einem Risikogebiet gilt dies ganz besonders. Ein negatives Testergebnis hebt die Quarantäne nicht auf. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Test im In- oder Ausland erfolgt ist. Denn nach einer Infektion dauert es bei den heutigen Tests einige Tage, bis das Virus nachgewiesen werden kann, weil es sich im Nasen-Rachen-Raum zuerst genügend vermehren muss, damit es bei einem Abstrich ersichtlich ist. Es ist daher möglich, dass jemand das Virus zum Zeitpunkt des Tests bereits in sich trägt, dass es sich aber noch nicht nachweisen lässt. Zudem bestehen Zweifel bezüglich der Qualität eines ausländischen Testergebnisses, denn die Abstriche werden in ausländischen Staaten und Gebieten auf unterschiedliche Weise erhoben, und das Bundesamt für Gesundheit hat bereits Hinweise auf gefälschte Testzertifikate aus dem Ausland. Ausserdem lässt sich eine Infektion auch mit einem negativen Testergebnis nicht endgültig ausschliessen. Mit einem SARS-CoV-2-Test besteht somit keine Gewissheit über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Infektion. Deshalb braucht es die Massnahme der Quarantäne grundsätzlich auch weiterhin.

Der Bundesrat hat allerdings Ausnahmen von der Einreisequarantäne vorgesehen. So sind Personen,

- die beruflich grenzüberschreitend Personen oder Güter auf der Strasse, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
- deren Tätigkeit zwingend notwendig ist für die Aufrechterhaltung:
 - a. der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens,
 - b. der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,

- c. der Funktionsfähigkeit von institutionellen Begünstigten im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Gaststaatgesetzes (SR 192.12),
 - d. der diplomatischen und konsularischen Beziehungen der Schweiz;
 - die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit in Unternehmen des Eisenbahn-, Bus-, Schiffs- oder Flugverkehrs grenzüberschreitend Personen befördern und sich dafür im Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko aufgehalten haben,
 - die täglich oder für bis zu fünf Tage beruflich oder medizinisch notwendig und unaufschiebbar veranlasst in die Schweiz einreisen,
 - die sich als Transitpassagiere weniger als 24 Stunden in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko aufgehalten haben,
 - die lediglich zur Durchreise in die Schweiz einreisen mit der Absicht und der Möglichkeit, direkt in ein anderes Land weiterzureisen,
 - die nach der Teilnahme an einer Veranstaltung in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko wieder in die Schweiz einreisen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Teilnahme und der Aufenthalt unter Einhaltung eines spezifischen Schutzkonzepts stattgefunden haben; als Teilnahme an einer Veranstaltung gilt namentlich die in der Regel berufsmässige Teilnahme an einem Sportwettkampf oder Kulturanlass sowie an einem Fachkongress für Berufsleute,
 - die sich für bis zu fünf Tage beruflich oder medizinisch notwendig und unaufschiebbar veranlasst in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko aufgehalten haben und wieder in die Schweiz einreisen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass für den Aufenthalt im Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko ein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt wurde,
- von der Quarantänepflicht befreit (Art. 4 Abs. 1 Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs).

Der Regierungsrat hält die vom Bund angeordnete Quarantäne für Einreisende aus Risikogebieten für ein zweckmässiges und verhältnismässiges Mittel, um die Infektionsketten des Coronavirus möglichst weitgehend zu unterbrechen und damit die weitere Ausbreitung der Epidemie zu bekämpfen. Allerdings hat der Bund bei der Wissenschafts-Taskforce Covid-19 des Bundesrates eine Evaluation über den Nutzen der Quarantäne bestellt, und der Bundesrat hat dem Bundesamt für Gesundheit am 11. September 2020 den Auftrag erteilt, Lockerungen der Quarantänepflicht zu prüfen. Die Daten für den Entscheid über die Frage werden in naher Zukunft erhoben und ausgewertet. Sollte der Bundesrat zum Schluss kommen, dass die Quarantänedauer verkürzt werden kann, wird er eine Verordnungsänderung in die Wege leiten. Falls es die

epidemiologische Lage zulässt, befürwortet der Regierungsrat eine Verkürzung der Dauer der Pflichtquarantäne, was die Vorsteherin der Gesundheitsdirektion dem Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern bereits mitgeteilt hat. Vorrang muss aber auf jeden Fall der Gesundheitsschutz der Bevölkerung haben.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 316/2020 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli